

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Silony Medical GmbH (Stand Januar 2023)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Lieferanten**“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf von Rohstoffen, Materialien und medizinischen oder sonstigen Produkten („**Produkte**“), die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich der Herstellung und des Vertriebs medizinischer Produkte, insbesondere von Implantaten und den dazugehörigen Instrumenten, beziehen. Die AEB gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- (3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende, zusätzliche oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten haben stets Vorrang vor den AEB, sofern von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Diese AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Vertragsabschlüsse mit dem Lieferanten kommen nur unter den in § 2 dieser AEB genannten Voraussetzungen zustande.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvorschläge, Proben, Prüfnachweise und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei. Auf unser Verlangen sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (2) Unsere Bestellungen der Produkte gelten frühestens mit Zugang der schriftlichen Bestellung (Fax oder E-Mail genügt) beim Lieferanten als verbindlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
- (3) Soweit der Vertrag über die Lieferung der bestellten Produkte nicht bereits aufgrund unserer Bestellung wirksam geschlossen ist, kommt der Vertrag erst durch den Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns in schriftlicher Form (Fax oder E-Mail mit beigefügter Annahmeerklärung im PDF- oder einem vergleichbaren Bild-Format genügt) zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 hat der Lieferant die Bestellung innerhalb von sechs Werktagen ab Zugang der schriftlichen Bestellung anzunehmen („**Annahmefrist**“). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (Fax oder E-Mail mit beigefügter Annahmeerklärung im PDF- oder einem vergleichbaren Bild-Format genügt) bei uns. Mit Verstreichen der Annahmefrist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
- (5) Hat der Lieferant die Annahme der Bestellung gemäß Abs. 3 nach Ablauf der Annahmefrist oder unter Abänderungen oder Vorbehalten erklärt, so liegt hierin ein neues verbindliches Angebot des Lieferanten. Eine Abänderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant ohne Hinweis nach Abs. 1 und ohne unsere Zustimmung eigenmächtig Ergänzungen und Änderungen auf der von ihm gegengezeichneten Bestellung vorgenommen hat.

- (6) Liegt ein neues Angebot des Lieferanten nach Abs. 5 vor, so kommt ein Vertrag mit dem entsprechend geänderten Inhalt nur durch unsere schriftliche Annahmeerklärung (Fax oder E-Mail mit beigefügter Annahmeerklärung im PDF- oder einem vergleichbaren Bild-Format genügt) zustande.
- (7) Wir erklären ausdrücklich, dass ein etwaiges Schweigen durch uns, insbesondere das Unterlassen des Widerspruchs auf ein Angebot des Lieferanten nach Abs. 5 oder eine sonstige Erklärung des Lieferanten, nicht als Zustimmung gilt, es sei denn, dies wurde vorher schriftlich so vereinbart. Ebenso stellt die widerspruchslöse Annahme der gelieferten Produkte durch uns kein stillschweigendes Einverständnis dar.
- (8) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben unsere Bestelldaten, insbesondere unsere Bestellnummer, das Bestelldatum und die Lieferantenummer, zu enthalten.
- (9) Der Lieferant hat uns vor dem Zustandekommen des jeweiligen Vertrags in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht gilt auch dann, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- (10) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Lieferzeitpunkt und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von uns angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Sofern wir bei unserer Bestellung kein Lieferdatum angegeben haben und auch sonst eine Lieferfrist oder ein Liefertermin nicht anderweitig vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist 4 Wochen ab dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten.
- (2) Sollten dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Lieferfristen oder -termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) mitzuteilen. Absatz 3 und Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Erbringt der Lieferant seine vereinbarte Leistung nicht spätestens bis zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Lieferverzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts der verspätet gelieferten Produkte für jede angefangene Kalenderwoche des Lieferverzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Bestellwerts der verspätet gelieferten Produkte, es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Wir müssen die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Unser Lieferanspruch wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf unser Verlangen statt der Lieferung Schadensersatz leistet.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.
- (6) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrüfung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Ist ein besonderer Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz

zu erfolgen. Der Versand der Produkte ist uns unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Bestimmungsort nach Abs. 1 ist zugleich der Erfüllungsort der Lieferung. Der Lieferant und wir sind uns einig, dass es sich bei den Lieferungen des Lieferanten um eine Bringschuld handelt.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch einen Unterbeauftragten zu erbringen. Der Lieferant und wir sind uns einig, dass die Erteilung der Zustimmung in unserem alleinigen Ermessen liegt. Erbringt der Lieferant mit unserer Zustimmung die geschuldete Leistung durch einen Unterbeauftragten, so bedarf auch jeder Wechsel des Unterbeauftragten unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (5) Der Lieferant hat unsere Vorgaben für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Verpackungs- und Versandvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und uns auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Auf Lager-/Transportrisiken bezüglich der bestellten Produkte bzw. besondere Lager-/Transportbestimmungen zur Vermeidung von Schäden hat uns der Lieferant vor Lieferung schriftlich (Fax genügt) hinzuweisen.
- (7) Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Lieferadresse, Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Bestellnummer und Datum) und einer Abbildung der Daten in Form eines Strichcodes entsprechend ISO/IEC 15420 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (8) Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
- (9) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (10) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (11) Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe an uns unmittelbar und lastenfrei in unser Eigentum über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- (12) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die für die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen und weiteren Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- (13) Der Lieferant gewährleistet uns, dass die Produkte die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. Wir erhalten vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung. Der Lieferant hat uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Produkte nicht mehr zutreffen.

§ 5 Qualitätsanforderungen

- (1) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Beschaffenheit sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

- (2) Soweit dem Lieferanten die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nicht möglich ist, teilt er uns dies unverzüglich mit.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, inklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (2) Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand, Transport und Versicherungen bis zu der von uns angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch uns schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
- (3) Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die ordnungsgemäße Rechnung beinhaltet insbesondere - aber nicht abschließend - auch die Bestellnummer und -position und unsere Materialnummer, soweit wir eine solche vergeben haben. Die ordnungsgemäße Rechnung ist an folgende Anschrift zu schicken:

Silony Medical GmbH
Leinfelder Straße 60
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland

- (5) Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn uns auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages an den Lieferanten Erforderliche von uns veranlasst worden ist.
- (7) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall der Eintritt des Verzugs eine schriftliche Mahnung (Fax genügt) durch den Lieferanten erfordert.
- (8) Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (9) Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 7 Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder Mängelbeseitigung. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der

Lieferung an einen anderen Ort als die von uns angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.

- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der Produkte gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich des Lieferscheins offen zu Tage treten, wie z.B. Transportschäden oder Falsch- oder Minderlieferungen. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Als unverzüglich gilt die Rüge, wenn die Mängelanzeige innerhalb einer (1) Woche nach Gefahrübergang erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Im Übrigen rügen wir sämtliche Mängel unverzüglich, sobald sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf festgestellt werden. Auch insoweit gilt die Rüge als unverzüglich, wenn sie innerhalb einer (1) Woche nach Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, haben wir eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so können wir nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung bei einem Dritten verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns nicht zumutbar (insbes. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung und wir können direkt auf Kosten des Lieferanten auf einen Auswechsellieferanten zugreifen. Die Nacherfüllung ist uns insbesondere unzumutbar, wenn wir die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert haben. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Ersatzbeschaffung, zu unterrichten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- (6) Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder durch uns ordnungsgemäß zu entsorgen sind, sind wir berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn, der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.
- (7) Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen betreffend Schutzrechte Dritter an den von ihm gelieferten oder noch zu liefernden Produkten zu unterrichten.
- (3) Ist unsere Verwendung oder Verwertung der Produkte durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die entsprechende Nutzungsberechtigung vom Rechteinhaber zu erwerben oder die betroffenen Produkte bzw. Teile der Produkte so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwendung und der Verwertung der Produkte keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch den Qualitätsanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Beeinträchtigung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von uns im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter bleiben unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte werden wir den geltend gemachten Ansprüchen im Einvernehmen mit dem Lieferanten entgegenwirken. Der Freistellungsanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch den Dritten. Wir sind im Hinblick auf unsere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwehr der Inanspruchnahme durch den Dritten zur Anforderung angemessener Vorschüsse beim Lieferanten berechtigt.

§ 9 Informationspflichten und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant und wir informieren uns gegenseitig unverzüglich über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Produkten und/oder deren Ausgangsstoffe und/oder deren Verpackungsmaterialien, soweit der Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartners betroffen ist.
- (2) Die technische Klärung und die innerbetriebliche Nachverfolgung von Reklamationen zu den Produkten liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant und wir sichern uns gegenseitig bestmögliche Unterstützung bei der Klärung des Reklamationsgrundes zu.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.
- (4) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant uns insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat uns bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von uns angeordneten Maßnahmen zu treffen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer für vorhersehbare Schäden angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von EUR 10 Mio. pro Schadensfall, zu unterhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Abs. 5 nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- (7) Die Regelungen in § 9 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser AEB gelten für eine Haftung aufgrund des Arzneimittelgesetzes (AMG), der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (Medizinprodukte-Verordnung) und/oder des Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (MPDG) entsprechend.

§ 10 Überlassung von Gegenständen

- (1) Wir behalten uns sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Beistellungen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von uns zur Herstellung und/oder Beschaffung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Die Beistellungen, Entwürfe, Proben, Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge, Software und sonstigen Gegenständen werden nachfolgend gemeinsam „Gegenstände“ genannt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Gegenstände auf eigene Kosten und eigene Gefahr bei uns abzuholen.
- (2) Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen. Der Lieferant ist insbesondere nicht zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen berechtigt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er uns unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die überlassenen Gegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant uns unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an unseren Maßnahmen zum Schutz der Gegenstände mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu erstatten, ist der Lieferant uns zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der

Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

- (6) Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der überlassenen Gegenstände durch den Lieferanten wird diese stets für uns vorgenommen. Unser Eigentum an diesen Gegenständen setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die überlassenen Gegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass wir unser Volleigentum verlieren. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die überlassenen Gegenstände.
- (7) Der Lieferant erstellt auf unser Verlangen Inventurlisten über die dem Lieferanten durch uns überlassenen Gegenstände.
- (8) Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der von uns bestellten Produkte oder nach unseren sonstigen Vorgaben verwenden. Der Lieferant darf Änderungen an den überlassenen Gegenständen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
- (9) Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach unseren Vorgaben oder unter Benutzung der von uns überlassenen Gegenstände herstellt, darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die wir berechtigterweise nicht angenommen haben. Bei Verstößen hat der Lieferant an uns für jede Zuwiderhandlung eine angemessene, von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Unsere sonstigen Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines weitergehenden Schadens sowie auf Unterlassung der Verletzungshandlung und künftigen verbotswidrigen Verhaltens, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatz anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht.
- (10) Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den wir infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der überlassenen Gegenstände erleiden, es sei denn, der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der überlassenen Gegenstände nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt uns vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) in Kenntnis.
- (11) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände bei Vertragsbeendigung unverzüglich an uns herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Gegenstände nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu uns erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der überlassenen Gegenstände verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn, der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant und wir verpflichten uns gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalts der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind
- (2) Der Lieferant und wir verpflichten uns zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Weder der Lieferant noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Bestellung und Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how der anderen Partei während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten, es sei denn, es liegt eine der Ausnahmen nach Abs. 3 lit. a) bis d) vor.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 und Abs. 2 entfällt, soweit die offenlegende Partei nachweist, dass
 - a) diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des die Information offenlegenden Vertragspartners (offenlegende Partei) aufgehoben ist; oder
 - b) die Information vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits der jeweils

- c) anderen Partei bekannt war und dies der offenlegenden Partei unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - d) die Information durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich ist oder wird; oder
 - e) die Information der empfangenden Partei bekannt wird, ohne direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei zu stammen; oder
 - e) die Information auf Grund einschlägiger Vorschriften oder Anordnungen einer Behörde oder eines Gerichts zugänglich gemacht werden muss; in diesem Fall ist die Offenlegung auf das behördliche oder gerichtliche Verfahren sowie den Umfang der angeordneten Offenlegung zu beschränken.
- (4) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren und sonstigen Unterlagen nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Produkte nicht ausstellen oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich machen.
- (5) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Unterbeauftragten über die Geheimhaltungspflichten nach § 11 der AEB aufklären und diese vor der Offenlegung einer vertraulichen Information entsprechend verpflichten.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie eine angemessene Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern uns die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch eine Cyber-Attacke, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (2) Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Hindernis nach Abs. 1 mehr als vier Monate andauert und wir an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr haben. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen werden.

§ 13 Haftung der Silony Medical GmbH

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und den einzelnen Bestellungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Die dreijährige Verjährungsfrist des Abs. 2 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.
- (4) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel für Werkleistungen beträgt abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei Jahre ab Abnahme. § 634a Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist der in § 9 geregelten Freistellungsansprüche beginnt erst mit unserer Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Tatsachen des jeweiligen Freistellungsanspruchs, spätestens jedoch mit unserer Inanspruchnahme durch den Dritten. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein.
- (6) Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, uns nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängel für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (2) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollte der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung für uns personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AEB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.